

Attraktivere Hauptversammlungen in Deutschland ermöglichen

Eine lebendigere und offener Hauptversammlung könnte durch eine Beschlussmängelrechtsreform ermöglichen werden.

Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 22. April 2024, zum Antrag der Fraktion CDU/CSU „Für Rechtssicherheit und eine lebendige Hauptversammlung – Reformbedarf im Beschlussmängelrecht“ (BT-Drs. 20/9734), 18. April 2024.

Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, zum Antrag "Reformbedarf im Beschlussmängelrecht"

1.1 Reformbedarf im Beschlussmängelrecht

Die Durchführung von Hauptversammlungen und das Beschlussmängelrecht sind in Deutschland eng verbunden.

Das deutsche Beschlussmängelrecht kennt nur die sofortige und die rückwirkende Nichtigkeit und gilt grundsätzlich für jeden Verstoß gegen Gesetz oder Satzung. Das Beschlussmängelrecht hat in der Vergangenheit schon erhebliche Verbesserungen erfahren. So konnten mit einer Nachjustierung des Freigabeverfahrens durch das ARUG die untragbaren räuberischen Aktionärsklagen eingedämmt werden. Das Freigabeverfahren gilt aber nur für bestimmte eintragungspflichtige HV-Beschlüsse und lässt ansonsten die Auswirkungen des Beschlussmängelrechts unberührt.

Bei der Durchführung der Hauptversammlung wird daher nach wie vor exakt darauf geachtet, dass nicht einmal der Anschein eines Ansatzpunktes für eine Anfechtungsklage entsteht. Die Hauptversammlung in Deutschland folgt daher starren Verfahren, ist sehr verrechtlicht und formalistisch. Im Vergleich mit dem Ausland zeichnet sich die deutsche Hauptversammlung durch die stundenlange Verlesung juristisch vorab geprüfter Antworten auf Aktionärsfragen aus. Dadurch wirken die Hauptversammlungen auf Aktionäre langweilig und eintönig. Auch ist es fraglich, ob sich aus der Beantwortung tatsächlich ein sachlicher Informationsgewinn für die Aktionäre ergibt, da die relevanten Informationen schon lange vor der Hauptversammlung bekannt sind und auch die absolute Mehrheit der Aktionäre ihre Stimme bereits abgegeben haben. Der Mehrwert der Hauptversammlung wird von Aktionärsvertretern oft darin gesehen, unmittelbar erkennen zu können, wie beispielsweise ein Vorstand auf eine Aussage eines Aktionärs reagiert. Gleichwohl dürfte der Aussagewert aber durch die Verrechtlichung der Hauptversammlung stark reduziert sein.

Um die Attraktivität der Hauptversammlung für Aktionäre zu erhöhen, wird eine lebendige und offene Debatte zwischen der Verwaltung und den Aktionären gefordert. Die Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen in Deutschland sind aber maßgeblich davon geprägt, keine Fehler zu machen, da schon kleinere Fehler die Möglichkeit einer Nutzung des Anfechtungsrechts eröffnen. Mit extremem Aufwand wird versucht, alle Eventualitäten mit der jeweils rechtssichersten Variante durchzuplanen. Während der Hauptversammlung wird

nicht nur ein umfangreiches interdisziplinäres Backoffice bereitgestellt. Jede Abweichung vom Plan wird als Risiko bewertet. Antworten auf Fragen werden nach Möglichkeit vorbereitet, rechtssicher ausgestaltet und möglichst exakt wiedergegeben. Für Spontaneität und eine offeneren Debatte ist kein Raum. Soll für Aktionäre eine offeneren und lebendigere Hauptversammlung ermöglicht werden, muss das Beschlussmängelrecht reformiert werden. Obwohl das Beschlussmängelrecht dem Aktionärsschutz dienen soll, wirkt es sich in der Praxis durch seine überschießende Wirkung konträr zu den Interessen der Aktionäre aus.

1.2 Reformansätze

1.2.1 Nachjustierung der Anfechtung bei Auskunftserteilung

Sinnvolle Reformansätze des Beschlussmängelrechts gibt es in der unterschiedlichsten Art und Reichweite. Mit dem Ziel vor Augen, für die Aktionäre eine offeneren und lebendigere Hauptversammlung zu ermöglichen, erscheint eine angemessene Justierung der Anfechtung bei der Auskunftserteilung als unumgänglich. Nicht jede leicht fehlerhafte oder unvollständige Auskunft rechtfertigt das scharfe Schwert der Anfechtung. Das Gesetz sieht zwar derzeit schon das einschränkende Kriterium der Wesentlichkeit vor, dieses wird aber in der Rechtsprechung kaum gewürdigt und mithin in der Regel bejaht. Aus diesem Grund sollte dieses Kriterium im Sinne einer besonderen Schwere des Rechtsverstoßes nachgeschärft werden.

Die optionale Vorabreichung von Fragen bietet unabhängig vom Format der Hauptversammlung eine gute Chance einer offeneren und lebendigeren Hauptversammlung. Die Anfechtung mit dem nachgeschärften Kriterium der „Wesentlichkeit“ wäre auf die Beantwortung der vorabreichenden Fragen anwendbar. Die Aktionäre wären hierdurch schon geschützt, da nach dem Gesetz die Antwort nicht nur richtig, sondern auch vollständig sein muss. Für die Beantwortung von spontanen Fragen auf der Hauptversammlung könnte von einer Anfechtungsmöglichkeit abgesehen werden, dies ist aber vermutlich nicht einmal unbedingt notwendig. Sachgerecht erscheint es, in Ausnahmefällen einer unbegründeten Totalverweigerung einer Nachfrage oder bei offensichtlich falschen Auskünften auf zur Beurteilung der Tagesordnung wesentliche Fragen eine Anfechtung des betreffenden HV-Beschlusses zu ermöglichen. Werden die Ausnahmefälle klar benannt, so würde die aus der Anfechtungsmöglichkeit erwachsende Unsicherheit der gebotenen Spontaneität nicht im Wege stehen.

1.2.2 Reduzierung der Nichtigkeitsgründe

Überfällig erscheinen auch eine Klarstellung und Reduzierung der gesetzlichen Nichtigkeitsgründe. Liegt ein solcher vor, ist ein HV-Beschluss unwirksam, auch wenn kein Aktionär die Unwirksamkeit wünscht. Die Nichtigkeitsgründe sind auf ihren Kernbestand zu reduzieren, bei dem die abweichende rechtliche Behandlung angezeigt ist. Bagatellverstöße sind ebenso aus dem Katalog der Nichtigkeitsgründe zu streichen wie solche, gegen die Aktionäre auch mit der Anfechtungsklage vorgehen können und die Interessen von Gläubigern oder der Öffentlichkeit nicht betroffen sind.

1.2.3 Ausweitung des Freigabeverfahrens

In der Praxis hat sich das Freigabeverfahren bewährt und sollte ausgeweitet werden. In Betracht kommt hier eine Zusammenführung von Anfechtungsverfahren und Freigabeverfahren. Hierbei wäre aber in jedem Fall zu beachten, dass sich die Voraussetzungen eines solchen Beschlusses nicht ändern. Es sollte nicht vergessen werden, dass mehrere Gesetzgebungsverfahren notwendig waren, um das Freigabeverfahren so zu gestalten, dass die untragbaren räuberischen Aktionärsklagen eingedämmt wurden. Allein die Angst vor der Erhöhung der Gefahr von räuberischen Aktionärsklagen würde eine Verbesserung der Durchführung der Hauptversammlung im Keim ersticken.

1.2.4 Flexibilisierung der Rechtsfolgen

Im Rahmen einer etwas ambitionierteren Reform sollte eine Flexibilisierung der Rechtsfolge des Beschlussmängelrechts insgesamt erfolgen. Die bisherige Rechtsfolge der rückwirkenden Unwirksamkeit ist gerade mit Blick ins Ausland oft überschießend. Eine rückwirkende Unwirksamkeit erscheint nur gerechtfertigt, wenn auch der Rechtsverletzung eine besondere Schwere zukommt.

Neben den Auswirkungen auf die Durchführung der Hauptversammlung führt das derzeitige Beschlussmängelrecht auch zu weiteren unsachgemäßen Ergebnissen. Wird beispielsweise eine Aufsichtsratswahl angefochten, so sind bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Aufsichtsratswahl alle Beschlüsse des Aufsichtsrats in Gefahr, rückwirkend unwirksam zu werden. Für anstehende Aufsichtsratsbeschlüsse wird die Stimme des betroffenen Aufsichtsrats faktisch entwertet, obwohl eine gerichtliche Entscheidung noch nicht gefällt wurde.

Kontakt

Sven Erwin Hemeling
 Leiter Aktienrecht
 Telefon +49 69 92915-27
 hemeling@dai.de

Büro Frankfurt:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Senckenberganlage 28
 60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Rue Marie de Bourgogne 58
 1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Behrenstraße 73
 10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
 EU-Transparenzregister: 38064081304-25
 www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.